

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 262/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Herbert E. [REDACTED]
 [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] & [REDACTED] / Schwein,
 vertreten durch seinen Pfleger, Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
 [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
 Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
 [REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,
 vertreten durch den Senator für Inneres,
 Berlin, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Suons, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt fest: Der 1912 geborene Kläger, der sich seit 1945 ununterbrochen in Nervenkliniken befindet, leidet an den Folgen einer geburtstraumatischen Hirnschädigung. Die Behauptung, er habe in Berlin in einer erfolgversprechenden Behandlung gestanden, die er wegen der durch die Verfolgung veranlaßten Auswanderung habe abbrechen müssen, trifft nicht zu. Nachdem der Vater 1938 gestorben war, verschlechterte sich der Gesundheitszustand des Klägers deshalb, weil der Vater ihn in sinnvoller Weise gefördert hatte und danach niemand diese pädagogische Aufgabe übernahm. Es ist nicht wahrscheinlich, daß ohne die Auswanderung im Jahre 1933

73

die Verschlimmerung nach dem Tode des Vaters nicht in dem gleichen Maße eingetreten wäre.

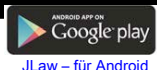
Damit beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und medizinischen Gutachten. Es wirft keine Rechtsfragen auf. Die Beanstandungen des Verfahrens können nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl. BUN RZ 1967, 282 Nr. 33; 373 Nr. 27; 433).

Ma1

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS